

Verordnung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Verordnung zum Arbeitszeitgesetz, AZGV)¹

vom 26. Januar 1972 (Stand am 1. Dezember 2014)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 21 und 23 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971²
über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (...³, AZG)⁴
sowie auf Artikel 131 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911⁵
über die Kranken- und Unfallversicherung,
verordnet:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Unternehmen

¹ Als konzessionierte Eisenbahnunternehmen gelten Unternehmen, die auf Grund einer eidgenössischen Konzession Normal- und Schmalspurbahnen, Zahnradbahnen, Strassenbahnen oder Standseilbahnen betreiben.

² Als konzessionierte Automobilunternehmen gelten Unternehmen, die auf Grund einer Personenbeförderungskonzession Fahrten mit Strassenfahrzeugen ausführen.⁶

³ Als konzessionierte Luftseilbahnunternehmen gelten Unternehmen, die auf Grund einer eidgenössischen Konzession eine Luftseilbahn betreiben. Als Luftseilbahnen gelten Pendel-, Umlauf- und Sesselbahnen, auch solche, die im Winter als Skilifte betrieben werden, sowie Schlittenseilbahnen, Aufzüge und ähnliche Transportanlagen.

AS 1972 615

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. April 1987, in Kraft seit 1. Juni 1987 (AS 1987 738).

² SR 822.21

³ Ausdruck gestrichen durch Ziff. I 9 der V vom 4. Nov. 2009 (erste Phase der Bahnreform 2), mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5959).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. April 1987, in Kraft seit 1. Juni 1987 (AS 1987 738).

⁵ [BS 8 281; AS 1959 858, 1964 965, 1968 64, 1971 1465 II Art. 6 Ziff. 2, 1977 2249 Ziff. I 611, 1978 1836 Anhang Ziff. 4, 1982 196 1676 Anhang Ziff. I 2184 Art. 114, 1990 1091, 1991 362 Ziff. II 412, 1992 288 Anhang Ziff. 37 2350, 1995 511. AS 1995 1328 Anhang Ziff. 1]. Siehe heute Art. 83 des BG vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I 9 der V vom 4. Nov. 2009 (erste Phase der Bahnreform 2), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5959).

Art. 1a⁷ Nah- und Vorortsverkehrsbetriebe

Als Nah- und Vorortsverkehrsbetriebe gelten Betriebsteile, die Linien in städtischen Gebieten betreiben oder Vorortsgemeinden mit städtischen Zentren verbinden.

Art. 2 Nebenbetriebe

¹ Dem AZG⁸ sind folgende Nebenbetriebe unterstellt:

- a. Schlafwagenbetriebe;
- b. Speisewagenbetriebe;
- c. Ambulante Verpflegungsdienste in Zügen;
- d. Skilifte, die von einem dem AZG unterstellten Unternehmen betrieben werden.

² Wo in dieser Verordnung von Unternehmen die Rede ist, sind darunter auch die Nebenbetriebe nach Absatz 1 zu verstehen.

Art. 3 Arbeitnehmer

¹ Als Arbeitnehmer gilt jede Person, die zu persönlicher Dienstleistung in einem Unternehmen verpflichtet ist.

² Als Arbeitnehmer gelten auch Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre und andere Personen, die zur Ausbildung im Unternehmen tätig sind.

³ Zu persönlicher Dienstleistung verpflichtet sind Arbeitnehmer, die auf Grund ihres Dienstverhältnisses die Arbeit weder ganz noch teilweise durch Dritte verrichten lassen dürfen.

⁴ Ein Arbeitnehmer ist nur in geringem Ausmass nach Artikel 2 Absatz 3 AZG beschäftigt, wenn seine tägliche Arbeitszeit im Durchschnitt von 28 Tagen höchstens drei Stunden beträgt. Für solche Arbeitnehmer gelten die Vorschriften des AZG sinngemäss.

⁵ Die Anwendbarkeit des AZG auf Arbeitnehmer, die im Auftrag eines Dritten in einem Unternehmen arbeiten, ist durch die in Artikel 27 genannten Aufsichtsbehörden zu ordnen.

Art. 4 Private Hilfskräfte

¹ Das AZG ist unter Vorbehalt der in den Artikeln 5 ff. dieser Verordnung genannten Ausnahmen anwendbar auf private Hilfskräfte, die von Postagenturen beschäftigt werden.⁹

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS **2010** 4797).

⁸ Ausdruck gemäss Ziff. I 9 der V vom 4. Nov. 2009 (erste Phase der Bahnreform 2), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5959). Diese Anpassung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I 9 der V vom 4. Nov. 2009 (erste Phase der Bahnreform 2), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5959).

² Die in den Artikeln 5 ff. genannten Ausnahmen sind mit den privaten Hilfskräften zu vereinbaren und von der Aufsichtsbehörde im Voraus zu genehmigen.

³ Die Vorschriften in Artikel 7 Absätze 2 und 3 AZG sind auf private Hilfskräfte, die von Postagenturen beschäftigt werden, nicht anwendbar.¹⁰

⁴ Das AZG ist nicht anwendbar auf Familienangehörige und Ablöser von Postagentur-inhabern. Ebenso ist es nicht anwendbar auf Verwandte, die mit Postagentur-inhabern im gleichen Haushalt leben.¹¹

Art. 5 Betriebs- und Verwaltungsdienst

¹ Das Unternehmen wird unterteilt in Betriebsdienst und Verwaltungsdienst.

² Zum Betriebsdienst gehören die Dienststellen eines Unternehmens, denen insbesondere obliegen:

- a.¹² – Beförderung von Reisenden inkl. Billettverkauf;
 - Bahnbewachung;
 - Annahme, Lagerung, Beförderung und Auslieferung von Gütern im Rahmen des Personenverkehrs und von Postsendungen;
 - Beförderung und Disposition von Gütern des Güterverkehrs;
 - Abwicklung des Geldverkehrs;
 - Nachrichtenübermittlung in allen Formen;
 - Reinigungsarbeiten;
- b.¹³ Bau und Unterhalt der Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge und Komponenten, die von den Dienststellen, welche die Leistungen nach Buchstabe a erbringen, verwendet werden;
- c.¹⁴ Erzeugung, Umwandlung, Steuerung und Übertragung von Energie in den eigenen Elektrizitätswerken, Unterwerken und Umformerstationen des Unternehmens;
- d. Dienstleistungen in Nebenbetrieben gemäss Artikel 2.

³ Der Verwaltungsdienst umfasst die Unternehmensführung und die dazugehörigen administrativen und technischen Dienste des Unternehmens und der Nebenbetriebe.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I 9 der V vom 4. Nov. 2009 (erste Phase der Bahnreform 2), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5959).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I 9 der V vom 4. Nov. 2009 (erste Phase der Bahnreform 2), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5959).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Sept. 2004, in Kraft seit 1. Okt. 2004 (AS **2004** 4175).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Sept. 2004, in Kraft seit 1. Okt. 2004 (AS **2004** 4175).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Sept. 2004, in Kraft seit 1. Okt. 2004 (AS **2004** 4175).

II. Arbeits- und Ruhezeit

Art. 6 Arbeitszeit

¹ Als Arbeitszeit gilt die Zeit, während der ein Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 4 Absätze 1 und 2 AZG beim Unternehmen beschäftigt ist.

² Ausserdem werden als Arbeitszeit angerechnet:

- a. Reisezeiten ohne Arbeitsleistung;
- b. Pausenanteile nach Artikel 7 Absatz 3 AZG;
- c.¹⁵ der Zeitzuschlag nach Artikel 4^{bis} AZG von mindestens:
 - 10 Prozent für den Dienst zwischen 22 und 24 Uhr;
 - 30 Prozent für den Dienst zwischen 24 und 4 Uhr sowie zwischen 4 und 5 Uhr, wenn der Arbeitnehmer den Dienst vor 4 Uhr angetreten hat;
 - 40 Prozent statt 30 Prozent ab Beginn des Kalenderjahres, in dem der Arbeitnehmer das 55. Altersjahr vollendet;
- d.¹⁶ bei Interventionszentren für den Einsatz von Lösch- und Rettungszügen: die Anwesenheitszeiten ohne Arbeitsleistung, wenn dafür eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und den Arbeitnehmern oder deren Vertreter vorliegt. Die Vereinbarung muss eine Angabe zum Umfang der als Arbeitszeit anzurechnenden Anwesenheitszeit ohne Arbeitsleistung enthalten.¹⁷

^{2bis} Das Unternehmen vereinbart mit den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern, wie die Arbeitszeit aus dem Zeitzuschlag nach Absatz 2 Buchstabe c ausgeglichen wird.¹⁸

³ Dienstfreie Tage, die dem Arbeitnehmer zu gewähren sind, damit die Bestimmungen über die Arbeitszeit eingehalten werden, sind in dieser Verordnung als Ausgleichstage bezeichnet. Ausgleichstage sind in der Regel zusammen mit Ruhetagen zuzuteilen. Der Ausgleichstag umfasst mindestens 24 aufeinanderfolgende Stunden. Abweichungen können zwischen der Unternehmung und den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern vereinbart werden.¹⁹

⁴ Sofern es die betrieblichen Verhältnisse erlauben, ist die Fünftagewoche einzuhalten. In den übrigen Fällen sollen Ausgleichstage soweit möglich so zugeteilt werden, dass eine gegenüber der Fünftagewoche gleichwertige Lösung erreicht wird.²⁰

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Okt. 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS **1993** 2918).

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4545).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. April 1987, in Kraft seit 1. Juni 1987 (AS **1987** 738).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Okt. 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS **1993** 2918).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. April 1987, in Kraft seit 1. Juni 1987 (AS **1987** 738).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. April 1987, in Kraft seit 1. Juni 1987 (AS **1987** 738).

⁵ Die Höchstarbeitszeit nach Artikel 4 Absatz 3 AZG kann in Ausnahmefällen und sofern betrieblich notwendig um Reisezeit ohne Arbeitsleistung, jedoch höchstens um 40 Minuten überschritten werden.²¹

^{5bis} Bei Unternehmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–c sowie f AZG kann für angeordnete Aus- oder Weiterbildungstage die tägliche Höchstarbeitszeit nach Artikel 4 Absatz 3 AZG um höchstens zwei Stunden Reisezeit ohne Arbeitsleistung überschritten werden.²²

⁶ Wird infolge Anrechnung von Reisezeiten ohne Arbeitsleistung die Höchstarbeitszeit überschritten, so richtet sich der Ausgleich nach Artikel 5 Absatz 2 AZG.²³

⁷ Zur Bewältigung des Sommersaisonverkehrs vom 1. Mai bis zum 31. Oktober können Schifffahrtsunternehmen und Arbeitnehmervertreter schriftliche Vereinbarungen abschliessen, wonach die Höchstarbeitszeit nach Artikel 4 Absatz 3 AZG innerhalb einer einzelnen Dienstschicht um höchstens drei Stunden überschritten werden darf. Innerhalb von sieben aufeinander folgenden Arbeitstagen darf die Höchstarbeitszeit 72 Stunden jedoch nicht überschreiten.²⁴

⁸ Bei Interventionszentren für den Einsatz von Lösch- und Rettungszügen kann die Höchstarbeitszeit nach Artikel 4 Absatz 3 AZG um die anrechenbare Arbeitszeit nach Absatz 2 Buchstabe d überschritten werden.²⁵

⁹ Die Dienste werden wie folgt eingeteilt:

- a. Frühdienst: Dienst, der zwischen 4 Uhr und 6 Uhr beginnt;
- b. Mitteldienst: Dienst, der ganz in den Zeitraum fällt, der um 6 Uhr beginnt und um 20 Uhr endet;
- c. Spätdienst: Dienst, der zwischen 20 Uhr und 24 Uhr endet;
- d. Nachtdienst: Dienst, der ganz oder teilweise in den Zeitraum fällt, der um 24 Uhr beginnt und um 4 Uhr endet.²⁶

Art. 7²⁷ Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit

¹ Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 AZG wird errechnet, indem die in einem Abschnitt von 365 Tagen geleistete Arbeitszeit zusammengezählt und durch die Zahl der Arbeitstage geteilt wird. Werden zur

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. April 1987, in Kraft seit 1. Juni 1987 (AS **1987** 738).

²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 6077).

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. April 1987, in Kraft seit 1. Juni 1987 (AS **1987** 738).

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Dez. 2005 (AS **2005** 5039).

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4545).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Dez. 2008 (AS **2008** 5093 5403).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I 9 der V vom 4. Nov. 2009 (erste Phase der Bahnreform 2), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5959).

Erreichung des vorgeschriebenen Durchschnitts Ausgleichstage eingeteilt, so zählen diese nicht als Ruhe-, sondern als Arbeitstage.

² Die Ausgestaltung der unterjährigen Arbeitszeit muss vom Unternehmen mit den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern schriftlich vereinbart werden. Im Stundenlohn beschäftigte Arbeitnehmer können davon ausgenommen werden.

Art. 8 Präsenzzeit

¹ Als Präsenzzeit gilt die Zeit, die am zugewiesenen Arbeitsplatz ohne Arbeitsleistung zugebracht werden muss.

² Es werden nur zusammenhängende Präsenzzeiten von wenigstens 30 Minuten und im Barrierenwärterdienst solche von wenigstens 20 Minuten berücksichtigt.

³ Fallen Präsenzzeiten und Reisezeiten gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe *a* in die gleiche Dienstschicht, kann die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit insgesamt um höchstens 40 Minuten verlängert werden.²⁸

⁴ Die Zuteilung einer nach Artikel 4 Absatz 2 AZG verlängerten Arbeitszeit ist in folgenden Diensten zulässig:

- a. bei Eisenbahnen
im Stationsdienst
im Reservedienst beim Fahrpersonal
im Barrierenwärterdienst
im Fahrdienst der Zahnradbahnen
im Fahrdienst der Standseilbahnen
- b. bei Schifffahrtsunternehmen
in allen Diensten
- c. bei Luftseilbahnunternehmen
in allen Diensten
- d. bei konzessionierten Automobilunternehmen²⁹
im Fahrdienst
- e.³⁰ bei Nebenbetrieben
im Dienst in Speisewagen
im Verpflegungsdienst in Zügen
in allen Diensten bei Skiliften.

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. April 1987, in Kraft seit 1. Juni 1987 (AS **1987** 738).

²⁹ Ausdruck gemäss Ziff. I 9 der V vom 4. Nov. 2009 (erste Phase der Bahnreform 2), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5959). Diese Anpassung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Okt. 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS **1993** 2918).

Art. 8a³¹ Pikettdienst

¹ Als Pikettdienst gilt ein Dienst, in dem sich der Arbeitnehmer ausserhalb der geplanten Arbeits- oder Präsenzzeit für allfällige Arbeitseinsätze zur Behebung von Störungen oder ähnliche Sonderereignisse sowie für damit verbundene Kontrollgänge bereithält.

² Pikettdienst darf nur verlangt werden, wenn dies zwischen dem Unternehmen und den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern schriftlich vereinbart worden ist.

Art. 8b³² Einteilung zum Pikettdienst

¹ Ein Arbeitnehmer darf im Zeitraum von 28 Tagen an höchstens sieben Tagen zum Pikettdienst eingeteilt werden. Sobald die Höchstzahl erreicht ist, darf der Arbeitnehmer während den zwei darauf folgenden Wochen nicht mehr zum Pikettdienst eingeteilt werden.

² In Abweichung von Absatz 1 darf ein Arbeitnehmer im Zeitraum von 28 Tagen an höchstens 14 Tagen zum Pikettdienst eingeteilt werden, wenn aufgrund der betrieblichen Grösse oder Struktur nicht genügend Personal für einen Pikettdienst nach Absatz 1 zur Verfügung steht und für den Arbeitnehmer:

- a. im Kalenderjahr höchstens 20 Wochen von Pikettdienst betroffen sind und nach sieben Piketttagen jeweils mindestens sieben pikettfreie Tage folgen; oder
- b. im Kalenderjahr höchstens 90 Tage von Pikettdienst betroffen sind.

³ Zur Bewältigung von winterlichen Verhältnissen darf ein Arbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten während 16 Wochen, im Kalenderjahr jedoch während nicht mehr als 20 Wochen und insgesamt höchstens an 77 Tagen zum Pikettdienst eingeteilt werden.

⁴ Eine Woche nach Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 umfasst sieben Tage und beginnt jeweils am Montag.

⁵ Bei Arbeitnehmern mit Familienpflichten dürfen kurzfristige Änderungen in der Einteilung der Pikettdienste nur mit deren Einverständnis vorgenommen werden.

⁶ Ein Arbeitnehmer darf nicht an einem Ruhetag, während der Ruheschicht nach Artikel 10 Absatz 4 AZG oder an einem Tag, an dem er Nachtdienst leistet, zum Pikettdienst eingeteilt werden.

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Dez. 2008 (AS 2008 5093 5403).

³² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Dez. 2008 (AS 2008 5093 5403).

Art. 8c³³ Arbeitszeit bei Pikettdienst

¹ Bei einem Einsatz während des Pikettdienstes werden die gesamte Einsatzzeit sowie die Wegzeit zum und vom Einsatzort als Arbeitszeit angerechnet und die Zeitzuschläge nach Artikel 6 Absatz 2 gewährt.

² Bei einem an die im Dienstplan vorgeschriebene Dienstschicht anschliessenden, unaufschiebbaren Piketteinsatz ist eine ununterbrochene Arbeitszeit von mehr als fünf Stunden zulässig.

³ Wird infolge Piketteinsätzen die Höchstarbeitszeit überschritten, so richtet sich der Ausgleich nach Artikel 5 Absatz 2 AZG.

Art. 8d³⁴ Verhältnis zwischen Piketteinsatz und Dienstschicht oder Arbeitstag

¹ Piketteinsätze gelten nicht als zu einer Dienstschicht oder zu einem Arbeitstag gehörend.

² Durch einen Piketteinsatz wird ein Ausgleichstag nicht zu einem Arbeitstag.

Art. 8e³⁵ Ruheschicht bei Pikettdienst

Die Ruheschicht zwischen zwei Dienstschichten darf durch Einsätze während des Pikettdienstes unterbrochen werden. Die verbleibende Ruheschicht vor und nach den Einsätzen muss zusammen mindestens elf Stunden betragen; davon müssen mindestens sechs Stunden zusammenhängen.

Art. 9 Überzeitarbeit

¹ Überzeitarbeit ist in der Regel innert 56 Tagen durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen. Das Unternehmen und der Arbeitnehmer vereinbaren den Zeitpunkt des Ausgleichs; sie können wenn nötig die Frist erstrecken. Kann der Ausgleich nicht innert der vereinbarten Frist erfolgen, so ist Barvergütung zu leisten.³⁶

² Die während eines Zeitabschnittes von 28 Tagen geleistete Überzeitarbeit ist zusammenzuzählen und dann gemäss Absatz 1 auszugleichen. Bei geringfügiger Überschreitung der im Dienstplan vorgeschriebenen Arbeitszeit kann zwischen den Unternehmen und den Arbeitnehmern oder deren Vertretern eine andere Form des Ausgleichs vereinbart werden.

³ Die Barvergütung wird auf Grund des Stundenlohnes mit einem Zuschlag von wenigstens 25 Prozent berechnet.

³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Dez. 2008 (AS 2008 5093 5403).

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Dez. 2008 (AS 2008 5093 5403).

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Dez. 2008 (AS 2008 5093 5403).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. April 1987, in Kraft seit 1. Juni 1987 (AS 1987 738).

⁴ Der Stundenlohn ist auf Grund von 300 Arbeitstagen zu 7 Stunden zu berechnen.³⁷

⁵ Den privaten Hilfskräften, die von Postagenturinhabern beschäftigt werden, dürfen im Kalenderjahr höchstens 300 Stunden Überzeitarbeit durch Geldleistungen abgegolten werden.³⁸

⁶ Motorfahrzeugführern, die in einem konzessionierten Automobilunternehmen (ohne Nah- und Vorortsverkehrsbetriebe) oder einem Unternehmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f AZG beschäftigt werden, dürfen im Kalenderjahr höchstens 300 Stunden Überzeitarbeit durch Geldleistungen abgegolten werden.³⁹

Art. 10 Dienstschicht

¹ Ausgleichstage, die zur Erreichung der vorgeschriebenen durchschnittlichen Arbeitszeit gewährt werden, sind bei der Berechnung der durchschnittlichen Dienstschicht nicht mitzuzählen.

² Die Dienstschicht kann mit Zustimmung der beteiligten Arbeitnehmer oder deren Vertreter ausnahmsweise bis auf 15 Stunden ausgedehnt werden:⁴⁰

- a. wegen Personalmangels als Folge von Militär- oder Zivilschutzdienst, Krankheit oder Unfall;
- b. zur Bewältigung ausserordentlicher und vorübergehender Aufgaben;
- c. ...⁴¹

^{2bis} Bei Schifffahrtsunternehmen kann die Dienstschicht auf 15 Stunden ausgedehnt werden, wenn dies für die Bewältigung des Sommersaisonverkehrs vom 1. Mai bis zum 31. Oktober nötig ist und wenn dafür eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und den Arbeitnehmervertretern vorliegt.⁴²

³ In den nachstehenden Fällen kann die Dienstschicht mit Zustimmung der beteiligten Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter ausgedehnt werden, sofern sie im Durchschnitt von 28 Tagen 13 Stunden nicht überschreitet und an einzelnen Tagen höchstens 14 Stunden beträgt:⁴³

- a. auf einzelnen Linien von Unternehmen, deren ordentliche tägliche Betriebsdauer mehr als 12, aber höchstens 14 Stunden beträgt;

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. April 1987, in Kraft seit 1. Juni 1987 (AS 1987 738).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I 9 der V vom 4. Nov. 2009 (erste Phase der Bahnreform 2), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5959).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I 9 der V vom 4. Nov. 2009 (erste Phase der Bahnreform 2), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5959).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Dez. 2005 (AS 2005 5039).

⁴¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. Nov. 2005, mit Wirkung seit 1. Dez. 2005 (AS 2005 5039).

⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Dez. 2005 (AS 2005 5039).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I 9 der V vom 4. Nov. 2009 (erste Phase der Bahnreform 2), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5959).

- b. bei Nah- und Vorortsverkehrsbetrieben für die Bewältigung des Morgen- und Abendspitzenverkehrs mit dem gleichen Personal;
- c. bei Kleinbetrieben für die Aufrechterhaltung unentbehrlicher Morgen und Abendverbindungen. Als Kleinbetriebe gelten Unternehmen, die im öffentlichen Linienverkehr nicht mehr als drei Jahresarbeitskräfte für den Fahrdienst benötigen;
- d.⁴⁴ für Arbeitnehmer in Postagenturen, zur Sicherstellung der Zufuhr der Post-sachen am Morgen und der Abfuhr am Abend mit dem gleichen Personal, sofern die Fahrplangestaltung dazu zwingt.
- e. ...⁴⁵

^{3bis} Bei konzessionierten Automobilunternehmen, mit Ausnahme von Nah- und Vorortsverkehrsbetrieben, und Automobilunternehmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f AZG kann die Dienstschicht mit Zustimmung der beteiligten Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter einmal zwischen zwei dienstfreien Tagen bis auf 14 Stunden ausgedehnt werden, sofern sie im Durchschnitt von 28 Tagen 12 Stunden nicht überschreitet und der Arbeitnehmer in der bis auf 14 Stunden verlängerten Dienstschicht ausschliesslich auf Linien ohne durchgehenden Stundentakt eingesetzt wird.⁴⁶

⁴ Unternehmen mit Früh-, Mittel-, Spät- und Nachtdienstschichten haben unter den Arbeitnehmern für einen angemessenen Wechsel der Schichten zu sorgen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die nur für Nachtarbeit angestellt sind.

⁵ Die anrechenbare Arbeitszeit nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b, c und d sind bei der Berechnung der Dienstschicht nicht anzurechnen.⁴⁷

Art. 11 Pausen

¹ Eine Verkürzung der Pausen gemäss Artikel 7 Absatz 1 AZG auf weniger als eine Stunde kann zwischen den Unternehmen und den Arbeitnehmern oder deren Vertretern vereinbart werden.

² Der Arbeitnehmer soll seine Mahlzeiten wenn möglich zur ortsüblichen Zeit und zu Hause einnehmen können. Auf Wunsch der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter sind Pausen am Wohnort um die Mittagszeit wenn möglich auf mehr als eine Stunde zu verlängern.

³ Zwischen 23 und 5 Uhr darf mit Ausnahme der Pause gemäss Artikel 7 Absatz 1 AZG oder zum Zwecke der Übernachtung ohne Zustimmung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter keine Pause eingeteilt werden.

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I 9 der V vom 4. Nov. 2009 (erste Phase der Bahnreform 2), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5959).

⁴⁵ Aufgehoben durch Ziff. I 9 der V vom 4. Nov. 2009 (erste Phase der Bahnreform 2), mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5959).

⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS **2010** 4797).

⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4545).

⁴ Die ununterbrochene Arbeitszeit darf fünf Stunden nicht überschreiten. Vorbehalten bleibt Artikel 7 Absatz 4 AZG. Einmal zwischen zwei dienstfreien Tagen kann die maximale ununterbrochene Arbeitszeit um bis zu zehn Minuten überschritten werden. In Fällen von höherer Gewalt oder bei Betriebsstörungen darf die ununterbrochene Arbeitszeit fünf Stunden überschreiten.⁴⁸

^{4bis} Bei Schifffahrtsunternehmen kann mit Zustimmung der beteiligten Arbeitnehmer oder deren Vertreter die ununterbrochene Arbeitszeit von höchstens fünf Stunden um bis zu 30 Minuten überschritten werden.⁴⁹

⁵ Schifffahrtsunternehmen dürfen innerhalb einer Dienstschicht an Bord im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern zur Einnahme der Hauptmahlzeiten Pausen von wenigstens 30 Minuten und gesamthaft höchstens einer Stunde zuteilen.

⁶ Aussergewöhnliche Verhältnisse im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 AZG, die zur Einteilung von vier Pausen Anlass geben können, liegen vor:

- a. im Fahrdienst der Zahnradbahnen mit ausgesprochen touristischem Charakter, der Standseilbahnen, Luftseilbahnen, Skilifte, Schifffahrtsunternehmen und konzessionierten Automobilunternehmen (ohne Nah- und Vorortsverkehrsbetriebe), wenn die Fahrplangestaltung dazu zwingt;
- b. bei kleinen Dienststellen der Eisenbahnunternehmen mit geringem Verkehrsaufkommen zur Aufrechterhaltung des Morgen- und Abendverkehrs mit dem gleichen Personal, wenn fahrplanbedingte, ausgedehnte Besetzungszeiten dazu zwingen;
- c. im Barrierenwärterdienst, wenn fahrplanbedingte, ausgedehnte Besetzungszeiten dazu zwingen.

⁷ Als Dienstort im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 AZG gilt der Ort, der dem Arbeitnehmer vom Unternehmen zugewiesen wird. Bei mehreren auseinanderliegenden Dienststellen muss das Unternehmen eine Dienststelle als Dienstort bezeichnen. Für Unternehmen mit gesamtarbeitsvertraglich oder öffentlich-rechtlich geregelten Anstellungsverhältnissen kann zwischen dem Unternehmen und den Arbeitnehmervertretern vereinbart werden, dass der Dienstort mehrere Dienststellen umfasst.⁵⁰

⁸ Sofern die Voraussetzungen von Artikel 7 Absatz 4 AZG erfüllt sind, kann für die Einnahme einer Zwischenverpflegung auf Wunsch der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter eine Arbeitsunterbrechung von mehr als 20 Minuten eingeräumt werden. Dabei gelten wenigstens 20 Minuten dieser Arbeitsunterbrechung als Arbeitszeit. Diese Bestimmung ist auch anwendbar, wenn aus betrieblichen Gründen Arbeitsunterbrechungen von mehr als 20 Minuten zugeteilt werden müssen, sofern die Pause nicht wenigstens eine Stunde beträgt.

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6077).

⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6077).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6077).

Art. 12 Ruheschicht

¹ Ausgleichstage, die zur Erreichung der vorgeschriebenen durchschnittlichen Arbeitszeit gewährt werden, sind bei der Berechnung der durchschnittlichen Ruheschicht nicht mitzuzählen.

² Die Ruheschicht kann mit Zustimmung der beteiligten Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter in folgenden Fällen bis auf neun Stunden verkürzt werden:

- a. einmal in der Woche beim Übergang:
 1. vom Nacht- zum Mittel- oder Spätdienst, sofern der Nachtdienst nicht länger als bis 2 Uhr dauert,
 2. vom Spät- zum Früh-, Mittel- oder Spätdienst,
 3. vom Mittel- zum Früh- oder Mitteldienst, oder
 4. vom Früh- zum Frühdienst;
- b. bei auswärtigen Ruheschichten;
- c. bei Personalmangel als Folge von Militär- oder Zivilschutzdienst, Krankheit oder Unfall;
- d. zur Bewältigung ausserordentlicher und vorübergehender Aufgaben.⁵¹

^{2bis} Bei Schifffahrtsunternehmen kann die Ruheschicht an einzelnen Tagen auf neun Stunden herabgesetzt werden, wenn dies für die Bewältigung des Sommersaisonverkehrs vom 1. Mai bis zum 31. Oktober nötig ist und wenn dafür eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und den Arbeitnehmervertretern vorliegt. Im Durchschnitt von fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen muss die Ruheschicht aber mindestens zwölf Stunden betragen.⁵²

^{2ter} Im Baudienst kann die Ruheschicht ausserhalb der Übergänge nach Absatz 2 Buchstabe a einmal in der Woche mit Zustimmung der beteiligten Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter bis auf zehn Stunden gekürzt werden.⁵³

³ Wird die Dienstschicht gemäss Artikel 10 Absatz 3 verlängert, so darf die Ruheschicht im Durchschnitt von 28 Tagen elf Stunden betragen und an einzelnen Tagen auf zehn Stunden verkürzt werden.

⁴ Im Fahrdienst von Nah- und Vorortsverkehrsbetrieben kann die Ruheschicht im Rahmen von Absatz 2 auf neun Stunden herabgesetzt werden, doch muss sie im Durchschnitt von 5 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens zwölf Stunden betragen.

⁵ Erfordern zwingende Gründe, wie höhere Gewalt oder Betriebsstörungen, eine Unterschreitung der in Artikel 8 Absatz 2 AZG festgelegten Mindestruheschicht um mehr als zehn Minuten, so ist ein Ausgleich innerhalb der nächsten drei Ruheschichten vorzunehmen.

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Dez. 2008 (AS **2008** 5093 5403).

⁵² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Dez. 2005 (AS **2005** 5039).

⁵³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Dez. 2008 (AS **2008** 5093 5403).

Art. 13 Nachtarbeit

Für Bauarbeiten und Bauunterhaltsarbeiten, die aus betrieblichen Gründen nur während der Nacht ausgeführt werden können, darf ausnahmsweise höchstens vier Wochen nacheinander Nachtarbeit zugeteilt werden, wobei dem Arbeitnehmer wöchentlich ein Ruhetag und ein Ausgleichstag zusammenhängend zu gewähren sind.⁵⁴ Die Arbeitnehmer sind mindestens drei Wochen vor der ersten Nachtschicht über Beginn und voraussehbares Ende der länger dauernden Nachtarbeit zu verständigen. Werden zwei oder mehr Wochen Nachtarbeit nacheinander zugeteilt, so darf der Arbeitnehmer während der folgenden 14 Tage keine Nachtarbeit leisten.

Art. 14 Anspruch auf Ruhetage

¹ Für Arbeitnehmer, die nicht dauernd oder nicht während der ganzen Arbeitszeit von einem Unternehmen beschäftigt werden, richtet sich die Dauer der in Artikel 10 Absatz 1 AZG vorgeschriebenen Ruhetage nach der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit.

² Die kantonalen Feiertage, die gemäss Artikel 10 Absatz 1 AZG als Sonntage gelten, sind von jedem Unternehmen im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern generell festzulegen.

³ In die Ferien fallende Sonntage und Feiertage gelten nicht als Ruhesonntage im Sinne von Artikel 10 Absätze 1 und 2 AZG.

⁴ Erstreckt sich die Nachtarbeit in den Sonn- oder Feiertag hinein, so darf dieser Tag nicht als Ruhesonntag angerechnet werden.

⁵ Zuviel bezogene Ruhetage dürfen nur mit noch nicht bezogenen Ferien verrechnet werden, wenn der Arbeitnehmer freiwillig oder aus eigenem Verschulden aus dem Unternehmen ausscheidet.

⁶ Bei Abwesenheit der arbeitnehmenden Person infolge von Krankheit, Unfall, unbezahltem Urlaub oder Mutterschaft sowie bei Abwesenheiten infolge von Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutzdienst, die mehr als sechs zusammenhängende Tage umfassen, wird der Anspruch auf Ruhetage auf eine der folgenden Arten herabgesetzt:

- a. Für je sieben Abwesenheitstage wird ein Ruhetag und für je 72 Abwesenheitstage im Kalenderjahr werden zwei weitere Ruhetage angerechnet.
- b. Die in die Dienstaussetzung fallenden Sonntage und die nach Artikel 10 Absatz 1 AZG als Sonntage geltenden Feiertage zählen als bezogene Ruhetage.⁵⁵

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Sept. 2004, in Kraft seit 1. Okt. 2004 (AS **2004** 4175).

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS **2010** 4797).

⁷ Die Herabsetzung des Ruhetagsanspruchs nach Absatz 6 Buchstabe a oder b ist zwischen dem Unternehmen und den Arbeitnehmern oder deren Vertretern zu vereinbaren.⁵⁶

⁸ Für Unternehmen mit gesamtarbeitsvertraglich oder öffentlich-rechtlich geregelten Anstellungsverhältnissen können zwischen dem Unternehmen und den Arbeitnehmervertretern andere Lösungen vereinbart werden, sofern diese Absatz 6 gleichwertig sind.⁵⁷

Art. 15 Zuteilung der Ruhetage

¹ Im Kalendermonat sind mindestens vier Ruhetage, wovon ein Ruhesonntag, zuzuteilen.

² Abstände von mehr als 14 Tagen zwischen Ruhetagen und von mehr als 21 Tagen zwischen Ruhesonntagen sind nicht gestattet. Anstatt des Abstandes von 21 Tagen zwischen Ruhesonntagen können bei städtischen Verkehrsbetrieben und Eisenbahnen mit touristischem Charakter, darunter auch diejenigen ohne Zahnrad, mit Zustimmung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter im Zeitraum von 42 Tagen mindestens zwei Ruhesonntage zugeteilt werden.⁵⁸

³ Die Ruhetage sind im Voraus in der Dienstenteilung zuzuteilen.

⁴ Eheleuten, die im gleichen Unternehmen arbeiten, sind auf ihren Wunsch die Ruhesonntage und wenn möglich auch die übrigen Ruhetage gleichzeitig zu gewähren.

⁵ In den Zeiten saisonbedingten starken Verkehrs dürfen konzessionierte Automobilunternehmen (ohne Nah- und Vorortsverkehrsbetriebe) die Anzahl Ruhetage ausnahmsweise auf drei Ruhetage, wovon ein Ruhesonntag, herabsetzen. In den Zeiten saisonbedingten starken Verkehrs dürfen diese Unternehmen sowie Schiffsverkehrsunternehmen zudem die Abstände nach Absatz 2 ausnahmsweise um sieben Tage verlängern.⁵⁹

⁶ Bei Eisenbahnunternehmen ist die Verlängerung des Abstandes zwischen Ruhesonntagen um sieben Tage mit Zustimmung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen von Absatz 5 nicht erfüllt sind.

⁷ Zur Bewältigung von starkem Reiseverkehr darf für die in diesem Dienstzweig tätigen Arbeitnehmer der in Artikel 10 Absatz 2 AZG genannten Unternehmen sowie für Arbeitnehmer der Nebenbetriebe die Zahl der Ruhesonntage bis auf 16, in ganz besonderen Fällen bis auf 12 herabgesetzt werden.

⁵⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 6077).

⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 6077).

⁵⁸ Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I der V vom 1. Sept. 2004, in Kraft seit 1. Okt. 2004 (AS **2004** 4175).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2013, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS **2013** 1031).

Art. 16 Verschiebung von Ruhetagen

¹ Begehren um Verschiebung von zugeteilten Ruhetagen ist wenn möglich zu entsprechen, sofern die Bestimmungen von Artikel 15 Absätze 1, 2, 5 und 6 eingehalten werden.

² Können zugeteilte Ruhetage aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht gewährt werden, so sind sie nach den Bestimmungen von Artikel 15 Absätze 1, 2, 5 und 6 und wenn möglich nach dem Wunsch des Arbeitnehmers zu ersetzen.

Art. 17 Ruhetage beim Wechsel des Dienstverhältnisses

¹ Für die im Laufe des Kalenderjahres ein- oder austretenden Arbeitnehmer wird der Anspruch auf Ruhetage wie folgt festgesetzt:

- a. die Zahl der Ruhetage ist im Verhältnis zur Dienstzeit herabzusetzen, oder
- b. es besteht Anspruch auf die Anzahl Ruhetage, die der Zahl der in die Dienstzeit fallenden Sonntage und der gemäss Artikel 10 Absatz 1 AZG als Sonntage geltenden Feiertage entspricht.

Der Ruhetagsanspruch nach Buchstabe *a* oder *b* ist zwischen dem Unternehmen und den Arbeitnehmern oder deren Vertretern zu vereinbaren.

² Sind bei Dienstaustritt nach Absatz 1 zu viele Ruhetage bezogen, so darf kein Lohnabzug gemacht werden.

Art. 18 Fahrzeugführer

¹ Der Dienst am Lenkrad der Motorfahrzeug- und Trolleybusführer sowie der Dienst als Wagenführer von Strassenbahnen darf 9 Stunden im Tag und 45 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Werden in einer Woche sieben Arbeitstage eingeteilt, so kann der Dienst am Lenkrad bis auf 54 Stunden verlängert werden.

² ...⁶⁰

Art. 19 Dienstpläne und Dienstenteilungen

¹ Für alle dem AZG unterstellten Dienste hat das Unternehmen einen Dienstplan mit der graphischen Darstellung der täglichen Arbeitszeit nach Beilage A (Dienstplan) zu erstellen. Bei regelmässiger Arbeitszeit kann auf die graphische Darstellung verzichtet werden. Der Dienstplan soll Angaben über die täglichen und die durchschnittlichen Arbeitszeiten, Dienst- und Ruheschichten sowie wenn möglich über die Orte, wo auswärtige Ruhezeiten zu verbringen sind, enthalten.

² Vor Beginn eines Kalenderjahres oder Fahrplanjahres ist bei jeder Dienststelle eine Dienstenteilung für alle Arbeitnehmer nach Beilage B (Jahreseinteilung) aufzulegen. Daraus sollen ersichtlich sein:

⁶⁰ Aufgehoben durch Ziff. I 9 der V vom 4. Nov. 2009 (erste Phase der Bahnreform 2), mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5959).

- a. Name und dienstliche Stellung des Arbeitnehmers;
- b. Datum der zugeteilten Ruhe- und Ausgleichstage sowie der Ferien;
- c. Zahl der Ruhetage, getrennt nach Werktagen und Sonntagen;
- d. wenn möglich der zu leistende Dienst.

³ Wo aus dienstlichen Gründen eine Jahreseinteilung nach Absatz 2 nicht möglich ist, kann eine Einteilung nach Beilage C (Monateinteilung) erstellt werden. In diesem Fall sind jedem Arbeitnehmer vor Beginn des Kalenderjahres das Datum der Ferien und die Zahl der Ruhetage und Ruhesonntage für das ganze Jahr bekanntzugeben.

⁴ Das Datum der Ferien ist dem Arbeitnehmer wenn möglich früher bekanntzugeben, als dies in den Absätzen 2 und 3 vorgesehen ist, spätestens jedoch drei Monate vor Ferienbeginn.

⁵ Dienstpläne und Diensteteilungen sind den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern in der Regel mindestens zehn Tage vor Inkrafttreten im Entwurf zur Kenntnis zu bringen.

Art. 20 Arbeits- und Ruhezeit im Verwaltungsdienst

¹ Für die Ordnung der Arbeits- und Ruhezeit der Arbeitnehmer im Verwaltungsdienst sind die Vorschriften der Artikel 9–22 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964⁶¹ sowie die entsprechenden Verordnungsbestimmungen sinngemäss anwendbar. Sind gemäss diesen Vorschriften Bewilligungen erforderlich, so werden sie von den in Artikel 27 genannten Aufsichtsbehörden erteilt.

² Die Arbeitszeit und die Überzeitarbeit werden nach den Vorschriften der Artikel 4 und 5 AZG sowie den entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung geregelt.

III. Ferien

Art. 21 Ferienanspruch

¹ Für Arbeitnehmer, die nicht dauernd oder nicht während der ganzen Arbeitszeit von einem Unternehmen beschäftigt werden, richten sich die in Artikel 14 AZG und Absatz 2 hiernach vorgeschriebenen Ferien nach der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit.

² Der Arbeitnehmer hat je Kalenderjahr Anspruch auf bezahlte Ferien von:

- a. 5 Wochen bis und mit dem Kalenderjahr, in dem er das 20. Altersjahr vollendet;

⁶¹ SR 822.11

- b. 5 Wochen vom Beginn des Kalenderjahres, in dem er das 50. Altersjahr vollendet;
- c. 6 Wochen vom Beginn des Kalenderjahres, in dem er das 60. Altersjahr vollendet.⁶²

Art. 22 Bezug der Ferien

¹ Jeder Arbeitnehmer soll seine Ferien abwechselungsweise in den verschiedenen Jahreszeiten beziehen können. Er ist vor der Zuteilung der Ferien anzuhören, und seinen Wünschen ist, wenn möglich, zu entsprechen. In Zeiten besonders starken Verkehrs können jedoch nur Ferien beansprucht werden, sofern es der Dienst gestattet.

² Ferien sind möglichst zusammenhängend zu beziehen. Der Bezug in mehr als zwei Abschnitten ist in der Regel unzulässig. Auf Wunsch des Arbeitnehmers kann ausserdem, wenn möglich, eine Ferienwoche in ganze und halbe Tage aufgeteilt werden.

³ Bei Diensteintritt oder -austritt im Laufe des Kalenderjahres sind die Ferien im Verhältnis zur Dienstzeit zu bemessen. Bei Dienstaustritt zu viel bezogene Ferientage dürfen nur mit noch nicht bezogenen Ruhetagen oder mit dem Lohn verrechnet werden, wenn der Arbeitnehmer aus eigenem Verschulden aus dem Unternehmen ausscheidet.

⁴ Eheleuten, die im gleichen Unternehmen arbeiten, sind auf ihren Wunsch die Ferien wenn möglich gleichzeitig zu gewähren.

Art. 23 Kürzung der Ferien

Die Ferien sind im Verhältnis zur Dauer der Dienstabwesenheit zu kürzen, wenn der Arbeitnehmer während eines Kalenderjahres zusammen länger aussetzt als:

- a.⁶³ 90 Tage infolge von Krankheit, Unfall, Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutzdienst; bei der Berechnung der Kürzung der Ferien fallen die ersten 90 Abwesenheitstage ausser Betracht;
- b. 30 Tage infolge von unbezahltem Urlaub.

IV. Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung

Art. 24 Gesundheitsvorsorge, Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

¹ Auf die dem AZG unterstellten Unternehmen und ihre Arbeitnehmer sind unter Vorbehalt von Absatz 2 anwendbar:

⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Sept. 1984, in Kraft seit 1. Juli 1984 (AS **1984** 1045).

⁶³ Fassung gemäss Anhang 3 Ziff. 6 der Zivildienstverordnung vom 11. Sept. 1996, in Kraft seit 1. Okt. 1996 (AS **1996** 2685).

- a.⁶⁴ das Unfallversicherungsgesetz vom 20. März 1981⁶⁵, insbesondere die Artikel 81–87, sowie die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen betreffend die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten;
- b.⁶⁶ sinngemäss Artikel 6 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964⁶⁷ sowie die Verordnung 3 vom 18. August 1993⁶⁸ zum Arbeitsgesetz;
- c.⁶⁹ für dauernde Nacharbeit sinngemäss die Artikel 17c und 17d des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 sowie die Artikel 43–45 der Verordnung 1 vom 10. Mai 2000⁷⁰ zum Arbeitsgesetz.

² Vorbehalten bleiben:

- a.⁷¹ die Gesetzgebung des Bundes über den öffentlichen Verkehr, insbesondere die Vorschriften zur Gewährleistung der Sicherheit sowie die Vorschriften über die Gesundheitsvorsorge;
- b. die übrigen auf die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs anwendbaren Vorschriften des Bundes, wie insbesondere solche betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz.

³ Die Unternehmen haben den Arbeitnehmern, die Pausen oder Ruheschichten nicht am Wohnort zubringen können oder die Mahlzeiten bei der Arbeitsstelle einnehmen müssen, soweit ein Bedürfnis dafür besteht, heizbare und mit Kocheinrichtungen versehene Unterkunftsräume zur Verfügung zu stellen. Unterkunftsräume und Dienstwohnungen haben den Anforderungen der Gesundheitspflege und zeitgemässen Anforderungen an Behaglichkeit Rechnung zu tragen.

⁴ Die Vorschriften des Bundes über Gesundheitsvorsorge sowie über Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sind den Arbeitnehmern von den Unternehmen soweit nötig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

⁵ Der Vollzug der Vorschriften nach Absatz 1 Buchstabe a wird von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt ausgeübt.⁷²

⁶ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation⁷³ ist ermächtigt, unter Mitwirkung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern und

⁶⁴ Fassung gemäss Art. 106 Abs. 2 der V vom 19. Dez. 1983 über die Unfallverhütung, in Kraft seit 1. Jan. 1984 (AS **1983** 1968).

⁶⁵ SR **832.20**

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4228).

⁶⁷ SR **822.11**

⁶⁸ SR **822.113**

⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Dez. 2008 (AS **2008** 5093 5403).

⁷⁰ SR **822.111**

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4228).

⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4228).

⁷³ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997.

dem Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung⁷⁴ und nach Anhören der beteiligten Unternehmen und Arbeitnehmer oder deren Vertreter Ausführungsbestimmungen zu diesem Artikel zu erlassen.

V. Sonderschutz⁷⁵

Art. 25 Sonderschutz der Jugendlichen

¹ ...⁷⁶

² Jugendliche dürfen erst nach dem vollendeten 17. Altersjahr zu selbständigem Zugsabfertigungsdienst herangezogen werden.

³ Im Rangierdienst und im Zugsbegleitungsdienst dürfen Jugendliche erst nach dem vollendeten 18. Altersjahr selbständig eingesetzt werden.

Art. 26⁷⁷

VI. Durchführung des AZG

Art. 27⁷⁸ Aufsicht

¹ Aufsicht und Vollzug des AZG obliegen, unter Vorbehalt von Artikel 24 Absatz 5, dem Bundesamt für Verkehr.

² Das Bundesamt für Verkehr ist jederzeit berechtigt, bei den Unternehmen und den Nebenbetrieben die richtige Einhaltung der Vorschriften des AZG und der Verordnung an Ort und Stelle nachzuprüfen.

³ Es kann die für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel sowie über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer zuständigen eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen zu den Kontrollen beiziehen.

⁷⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR **170.512.1**) auf den 1. Jan. 2013 angepasst.

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. April 1987, in Kraft seit 1. Juni 1987 (AS **1987** 738).

⁷⁶ Aufgehoben durch Ziff. I 9 der V vom 4. Nov. 2009 (erste Phase der Bahnreform 2), mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5959).

⁷⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. Sept. 2004, mit Wirkung seit 1. Okt. 2004 (AS **2004** 4175).

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4228).

Art. 28 Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften

Die Unternehmen haben die von den Aufsichtsbehörden bewilligten Ausnahmen von den gesetzlichen Vorschriften den Arbeitnehmern zur Kenntnis zu bringen.

VII. Ausnahmebestimmungen**Art. 29**⁷⁹ Beförderung zu Sportveranstaltungen

Für die Sicherheitsorgane nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010⁸⁰ über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr und für das Zugbegleitpersonal, die für die Beförderung zu Sportveranstaltungen eingesetzt werden, können die Unternehmen und die Arbeitnehmervertreter schriftlich vereinbaren, dass überschritten werden darf:

- a. die Dienstschicht an einzelnen Tagen nach Artikel 6 Absatz 1 zweiter Satz AZG um höchstens zwei Stunden;
- b. die ununterbrochene Arbeitszeit von höchstens fünf Stunden nach Artikel 11 Absatz 4 um höchstens zwei Stunden;
- c. die Höchstarbeitszeit innerhalb einer einzelnen Dienstschicht nach Artikel 4 Absatz 3 AZG um höchstens fünf Stunden; sie darf jedoch innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Arbeitstagen 72 Stunden nicht überschreiten.

Art. 30⁸¹ Zahnradbahnen mit ausgesprochen touristischem Charakter, Luftseilbahnen und Standseilbahnen

¹ Mit Zustimmung der beteiligten Arbeitnehmer oder von deren Vertretern kann die in Artikel 11 Absatz 4 vorgeschriebene Höchstdauer der ununterbrochenen Arbeitszeit auf höchstens fünfeinhalb Stunden erhöht werden.

² In den Zeiten saisonbedingten starken Verkehrs darf ausnahmsweise:

- a. die in Artikel 15 Absatz 1 vorgeschriebene Anzahl Ruhetage im Kalendermonat auf drei Ruhetage, wovon ein Ruhesonntag, herabgesetzt werden;
- b. der in Artikel 15 Absatz 2 vorgeschriebene Abstand zwischen zwei Ruhetagen um sieben Tage verlängert werden;
- c. der in Artikel 15 Absatz 2 vorgeschriebene Abstand zwischen zwei Ruhesonntagen um sieben Tage verlängert werden.

³ Die Dienstschicht darf während der Sommersaison (1. Mai bis 31. Oktober) oder der Wintersaison (1. November bis 30. April) bis auf 15 Stunden verlängert werden, wobei die Höchstarbeitszeit innerhalb einer Dienstschicht höchstens 13 Stunden betragen darf. Die Verlängerung muss mit den Arbeitnehmervertretern vorgängig

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3261).

⁸⁰ SR **745.2**

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2013, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS **2013** 1031).

schriftlich vereinbart werden. Das von der Vereinbarung betroffene Personal darf nicht während zwei aufeinanderfolgenden Saisons der Ausnahmeregelung unterstellt werden. Nicht anwendbar sind für die betreffende Dienstschicht Absatz 1 sowie Artikel 11 Absatz 1 und für die betreffende Saison Absatz 2 Buchstaben a und b. Die Höchstarbeitszeit innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Arbeitstagen darf nicht mehr als 72 Stunden betragen.

⁴ Zur Bewältigung aussergewöhnlicher Verhältnisse sind Ausnahmen von den Vorschriften des AZG und dieser Verordnung über die Arbeitszeit, die Dienstschicht, die Ruheschicht und die Zuteilung von Ruhesonntagen an höchstens acht Arbeitstagen pro Jahr zulässig. Sie sind von der Aufsichtsbehörde im Voraus zu genehmigen und bedürfen der Zustimmung der Arbeitnehmervertreter. Die Höchstarbeitszeit pro Arbeitstag darf nicht mehr als 15 Stunden betragen.

Art. 31⁸² Schifffahrtsunternehmen

Zur Berücksichtigung aussergewöhnlicher Verhältnisse sind an höchstens acht Arbeitstagen pro Jahr Ausnahmen von den Vorschriften des AZG und dieser Verordnung über die Arbeitszeit, die Dienstschicht, die Ruheschicht und die Zuteilung von Ruhesonntagen zulässig. Die Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Arbeitnehmervertreter; sie sind von der Aufsichtsbehörde im Voraus zu genehmigen. Die Höchstarbeitszeit darf in keinem Fall 15 Stunden pro Tag überschreiten.

Art. 32 Schlafwagenbetriebe

¹ Schlafwagen- und Liegewagenbegleiter sind von den Vorschriften des AZG über die Höchstarbeitszeit (Art. 4 Abs. 3) und die Dienstschicht (Art. 6) ausgenommen.

² Die Dienstpläne der Wagenbegleiter haben sich nach dem Lauf der Wagenkurse zu richten und werden vom Unternehmen mit der Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer erstellt. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit (Art. 4 Abs. 1 und 2 AZG) ist im Jahresdurchschnitt einzuhalten.

³ Dienstunterbrechungen auf der Endstation des Wagenkurses von neun Stunden und mehr gelten als Ruheschicht, während diejenigen unter neun Stunden wie Pausen zu behandeln sind.

⁴ Nach Diensten, die länger als zwei Tage dauern, ist ein Ruhetag oder Ausgleichstag zu gewähren.

⁵ Mit Zustimmung der beteiligten Arbeitnehmer kann in Ausnahmefällen (Krankheit, Unfall, grosser Reiseverkehr usw.) von der Bestimmung in Absatz 4 abgewichen werden.

⁸² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Dez. 2005 (AS 2005 5039).

Art. 33 Speisewagenbetriebe und ambulanter Verpflegungsdienst in Zügen

¹ Für das fahrende Personal (Koch-, Servier- und Hilfspersonal) kann die tägliche Höchstarbeitszeit bis auf 13 Stunden verlängert werden, doch ist die durchschnittliche Arbeitszeit gemäss Artikel 4 AZG im Jahresdurchschnitt einzuhalten.⁸³

² Für das fahrende Personal kann die Dienstschicht bis auf 17 Stunden ausgedehnt werden, doch darf sie 12 Stunden im Jahresdurchschnitt nicht überschreiten. Artikel 10 Absatz 1 ist anwendbar.

VIII. Arbeitszeitgesetzkommission**Art. 34**⁸⁴ Arbeitszeitgesetzkommission

¹ Die Eidgenössische Arbeitszeitgesetzkommission besteht aus dem Präsidenten, einem Vertreter der Schweizerischen Post, einem Vertreter der Schweizerischen Bundesbahnen und vier Vertretern der übrigen dem AZG unterstellten Unternehmen sowie sechs Vertretern der Arbeitnehmer.

² Der Präsident und die 12 Mitglieder werden vom Bundesrat gewählt. Gleichzeitig bestimmt der Bundesrat für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied. Die Amtsdauer richtet sich nach Artikel 14 der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996⁸⁵.

³ Die Arbeitszeitgesetzkommission wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, falls mindestens drei Mitglieder es verlangen. Den Mitgliedern ist von einem solchen Begehren Kenntnis zu geben. Das Bundesamt für Verkehr unterbreitet der Kommission einen schriftlichen Bericht, wenn die Bundesbehörden die Begutachtung eines Geschäftes verlangen.⁸⁶

⁴ Die Arbeitszeitgesetzkommission erlässt für ihre Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.⁸⁷

⁸³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. April 1987, in Kraft seit 1. Juni 1987 (AS **1987** 738).

⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4228).

⁸⁵ [AS **1996** 1651, **2000** 1157, **2008** 5949 Ziff. II. AS **2009** 6137 Ziff. II 1]. Siehe heute: die Art. 8a ff. RVOV (SR **172.010.1**).

⁸⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Sept. 2004, in Kraft seit 1. Okt. 2004 (AS **2004** 4175).

⁸⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Sept. 2004, in Kraft seit 1. Okt. 2004 (AS **2004** 4175).

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 35⁸⁸

Art. 36 Aufhebung früherer Bestimmungen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Vollziehungsverordnungen I⁸⁹ und II⁹⁰ vom 12. August 1921 zum Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten und die Verordnung vom 5. Juli 1923⁹¹ betreffend die Beschäftigung jugendlicher Personen bei den Transportanstalten.

² Artikel 13 der Verordnung II vom 3. Dezember 1917⁹² über die Unfallversicherung wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für die dem AZG unterstellten Unternehmen aufgehoben.

Art. 37 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 28. Mai 1972 in Kraft.

2-3 ...⁹³

⁸⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Okt. 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS **1993** 2918).

⁸⁹ [BS **8** 161; AS **1951** 1048, **1956** 1249]

⁹⁰ [BS **8** 181; AS **1951** 1049, **1956** 1251]

⁹¹ [BS **8** 213]

⁹² [BS **8** 367; AS **1974** 273, **1975** 1456. AS **1983** 38 Art. 141 Bst. b]

⁹³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Aug. 1981, mit Wirkung seit 1. Jan. 1983 (AS **1981** 1122).

Beilage A¹

Gültig ab

[illegible]

Unterschrift:

Beilage A2

Gültig von

25

Beilage B

[illegible]

Diensteinteilung des _____ **Personals** Monat _____ *Beilage C¹*

[illegible]

Beilage C2

Dienststelle _____ für die _____ Monat _____ 19 _____

[illegible]